

BEST-VET-Zugangs- und Zulassungsordnung

Nichtamtliche Zusammenfassung (unter Berücksichtigung der Änderungen durch den Senat am 20.06.2023) Gesamtfassung auf der Basis der Verkündungsblätter der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover Nr. 270/2020, 284/2021 und 310/2023

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den BEST-VET-Weiterbildungsstudiengängen MSc „Veterinary Public Health (VPH)“ und MSc „Laboratory Animal Science (LAS)“.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze für einen Studiengang zur Verfügung stehen (im Regelfall 20), werden die Studienplätze nach dem Auswahlverfahren gem. § 4 vergeben. Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Studierende können in einen Weiterbildungsstudiengang aufgenommen werden, wenn sie folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis eines in der Europäischen Union anerkannten Studienabschlusses der Veterinärmedizin mit der Erlaubnis zur Berufsausübung.
2. Nachweis einer mindestens 1-jährigen einschlägigen Berufstätigkeit nach dem Studium der Veterinärmedizin und bis zur Aufnahme des Weiterbildungsstudiums.
3. Kenntnisse der deutschen Sprache auf B2- Niveau.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbung; Studienende

(1) Die Zulassung zu den BEST-VET Weiterbildungsstudiengängen erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einem der Weiterbildungsstudiengänge ist bis zum 15. Juni eines Jahres bei der Tierärztlichen Hochschule Hannover zu stellen.

(3) Dem Bewerbungsantrag sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) Bewerbungsformular
- b) das Abschlusszeugnis über das Studium der Veterinärmedizin,
- c) die Approbationsurkunde oder äquivalente Nachweise der Erlaubnis zur Berufsausübung,
- d) Lebenslauf,
- e) Sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung/ die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.

Bewerberinnen oder Bewerber, welche den vollständigen Zulassungsantrag sowie alle erforderlichen Unterlagen nicht frist- und formgerecht einreichen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Betroffene Bewerberinnen und Bewerber werden über die Mängel ihrer Antragsunterlagen informiert und erhalten die Möglichkeit der Mängelbeseitigung.

(4) Bis zu drei Module können ohne Zulassung besucht werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind (Prüfung durch die Koordinationsstelle und Bericht an die BEST-VET-Kommission).

(5) Das Studium endet nach erfolgreichem Absolvieren sämtlicher Prüfungsleistungen, nach endgültigem Nichtbestehen eines Pflichtmoduls oder auf Veranlassung der oder des Studierenden. Sollte der Studiengang seitens der Hochschule eingestellt werden, wird den eingeschriebenen Studierenden die Möglichkeit gegeben, ihr Studium innerhalb von vier Jahren abzuschließen.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen:

Für die zu berücksichtigenden Kriterien werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Für die Vergabe können bis zu 100 Punkte erreicht werden, die Maximalpunktzahlen für die einzelnen Kriterien sind wie folgend:

- a) Motivation zur Neu- und Umorientierung im Beruf: bis zu 50 Punkte
- b) Berufserfahrung: bis zu 25 Punkte
- c) Vorkenntnisse für das gewählte Studienfach: bis zu 25 Punkte

(3) Die Auswahlentscheidung trifft die BEST-VET-Kommission gem. § 5.

§ 5

BEST-VET-Kommission

(1) Die Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens obliegt der BEST-VET-Kommission.

(2) Die Zusammensetzung der BEST-VET-Kommission richtet sich nach den Regelungen der Prüfungsordnung zu den BEST-VET Weiterbildungsstudiengängen.

(3) Die Aufgaben der BEST-VET-Kommission im Zugangs- und Zulassungsverfahren sind:

- a) die Festsetzung der Zulassungszahl,
- b) die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, insbesondere der fachlichen und persönlichen Eignung,
- c) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

(1) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber für einen BEST-VET-Weiterbildungsstudiengang erhalten in der Regel bis 15. Juli des Zulassungsjahres einen Zulassungsbescheid der Tierärztlichen Hochschule Hannover, im Nachrückverfahren entsprechend später. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer sich die Bewerberin oder der Bewerber zu immatrikulieren hat. Wird die Immatrikulation nicht frist- und formgerecht vorgenommen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(3) Immatrikulieren sich nicht alle zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb der gesetzten Frist, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). Abs. 1 gilt sinngemäß. Gegebenenfalls werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nehmen solange am Nachrückverfahren teil, bis sie entweder eine Zulassung erhalten oder den Verzicht auf das Nachrückverfahren mitteilen. Das Nachrückverfahren endet am 30.11. eines Jahres.

§ 7

Immatrikulation

Studierende eines Weiterbildungsstudiengangs werden gemäß § 12 der Immatrikulationsordnung der Tierärztlichen Hochschule Hannover eingeschrieben.

§ 8

Gebühren und Entgelte

Gebühren und Entgelte werden im Rahmen des Weiterbildungsstudiengangs gem. § 13 Abs. III ff. NHG i.V.m. § 1 der Gebühren- und Entgeltordnung der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, soweit diese nicht gem. der niedersächsischen Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (AllGO) zu erheben sind, wie folgt erhoben:

(1) Immatrikulation: 150,00 €

(2) Modulgebühren

- a) Allgemeines und spezielles Recht im öffentlichen Veterinärwesen: 900,00 €
- b) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit: 900,00 €
- c) Resilienz und Coping: 900,00 €
- d) Arzneimittel in der Veterinärmedizin: 900,00 €
- e) Lesen und Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten: 900,00 €
- f) Betriebsstättenkontrolle: 1.000,00 €
- g) Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement: 900,00 €
- h) Angewandte Epidemiologie, Überwachung und Monitoring: 900,00 €
- i) Tierschutz für die Gesellschaft - Konflikte und Lösungen aus Sicht der Ethik: 900,00 €
- j) From stable to table - Grundsätze sicherer Lebensmittel: 900,00 €
- k) Handel mit Tieren und Produkten tierischer Herkunft: 900,00 €
- l) Schlachtier- und Fleischuntersuchung: 1.200,00 €
- m) Tierseuchenbekämpfung: 1.100,00 €
- n) Masterarbeit 1.200,00 €

(3) Anerkennung externer Studienleistungen: 75,00 € pro ECTS

§ 9

In-Kraft-Treten

Die vom Senat beschlossene Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Tierärztlichen Hochschule Hannover in Kraft.

Hannover, 14.07.2023

Der Präsident
Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif